

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 823

Geringe Höhenunterschiede im Plattenbelag eines Bürgersteiges sind zwar im allgemeinen noch nicht verkehrsgefährdend und von den Fußgängern hinzunehmen. Sie können jedoch infolge besonderer Umstände, wie der Art und Beschaffenheit der Vertiefung oder Erhöhung, der Lage in einer Hauptgeschäftsstraße mit starker Verkehrsdichte und Ablenkung der Straßenbenutzer durch Schaufensterauslagen oder anderer besonderer Gegebenheiten, zu einem Gefahrenzustand führen, dessen Beseitigung dem Verkehrssicherungspflichtigen obliegt.

BGH, Urt. v. 27. Oktober 1966 - III ZR 132/65 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 132/65

URTEIL

Verkündet am
27. Oktober 1966
Schorn, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde N [REDACTED], vertreten durch den
Stadtrat,

Beklagten, Widerklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Willi S [REDACTED], N [REDACTED], J [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Boyer, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die beklagte Stadtgemeinde auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht auf einer öffentlichen Straße in Anspruch.

Die damals 56-jährige Frau des Klägers stürzte am 12. Januar 1962 gegen 11.15 Uhr auf dem Bürgersteig der Hauptstraße in N vor dem Hause B Nr. und brach sich den linken Oberarm. Sie wurde deswegen stationär behandelt und verstarb im Krankenhaus in der Nacht zum 30. Januar 1962, wie der Kläger behauptet, an einer durch den Armbruch verursachten Lungenembolie.



An der Unfallstolle, die sich vor dem Schaufenster des Stoffhauses H. [REDACTED] befindet, ist ein Kellerschacht in den Gehsteig eingelassen, der mit einem Rost abgedeckt ist. Aus der großflächigen Zementeinfassung des Rostes war im Unfallzeitpunkt stellenweise der Mörtel herausgebröckelt, so daß im Plattenbelag des Bürgersteiges eine etwa 15 cm breite und 50 cm lange gezackte Vertiefung bis zu 1,5 cm Tiefe entstanden war. In einem wegen des Unfalls gegen den städtischen Straßenbegleher Zelleröhr durchgeführten Strafverfahren wurde dieser durch Urteil des Schöffengerichts Neuß vom 25. September 1962 rechtskräftig von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

Der Kläger hat vorgetragen: Seine Ehefrau sei an der schadhaften Stolle des Bürgersteiges gestürzt. Ein Bürgersteig mit einer Vertiefung von 1,5 cm könne nicht als noch verkehrssicher angesehen werden. Hier sei darüber hinaus zu berücksichtigen, daß sich die Vertiefung unmittelbar vor einem Schaufenster dicht vor dem Eingang eines Ladengeschäftes auf der Hauptstraße der Stadt N. [REDACTED] befunden habe. Damit sei eine besondere Gefahrenlage gegeben gewesen. So seien dort auch schon früher mehrere Personen zu Fall gekommen, was der beklagten Stadtgemeinde jeweils mitgeteilt worden sei. Da der ordnungswidrige Zustand ein Jahr unbeachtet geblieben sei, liege ein Organverschulden der beklagten Stadtgemeinde vor. Diese habe auch ihren Straßenbegleher Zelleröhr nicht gehörig ausgesucht, eingewiesen und überwacht, zumal dieser im Strafverfahren selbst erklärt habe, nie darüber belehrt worden zu sein, welche Schäden auf dem Bürgersteig gefährlich seien. Ein Mitverschulden seiner Ehefrau liege nicht vor.

Die Gefährlichkeit der Unfallstelle habe zwar dem berufsmäßigen Straßenbegleiter nicht entgehen dürfen, sei aber für Passanten nicht ohne weiteres erkennbar gewesen.

Der Kläger hat die ihm entstandenen Beerdigungskosten mit insgesamt 3 235,42 DM beziffert und hiervon, im einzelnen aufgeschlüsselt, einen Teilbetrag von 1 100 DM geltend gemacht. Er hat weiter vorgebracht, die beklagte Stadtgemeinde müsse ihm wegen des Ausfalls seiner bis zum Unfall völlig gesunden Ehefrau im ehelichen Haushalt und in seinem Erwerbsgeschäft eine Geldrente von wenigstens 700 DM monatlich für die Dauer von 10 Jahren zahlen. Diesen Anspruch hat er jedoch zunächst zurückgestellt und sich Klagerhöhung vorbehalten.

Der Kläger hat beantragt, die beklagte Stadtgemeinde zu verurteilen, an ihn 1 100 DM zu zahlen.

Die beklagte Stadtgemeinde hat um Klageabweisung gebeten und hierzu vorgetragen:

Die unbedeutende Unebenheit im Bürgersteig sei nicht verkehrswidrig gewesen, so daß sie der Straßenbegleiter nicht habe zu melden brauchen. Ihre zwischenzeitliche Beseitigung sei aus Versehen erfolgt. Etwaige frühere Unfälle an der Schadensstelle seien ihr nicht gemeldet worden. Sie treffe auch kein Verschulden. Eine Dienstweisung regele genau die planmäßige Überwachung der Straßen auf Verkehrssicherheit. Zelleröhr sei als Straßenbegleiter theoretisch und praktisch eingeführt worden und habe seine Aufgaben seit 1958 ohne Beanstandung erfüllt. Darüber hinaus sei der Leiter der Straßenbauabteilung zu Stichproben verpflichtet gewesen. Es sei

auch nicht auszuschließen, daß die Ehefrau des Klägers nicht über die Vertiefung gefallen, sondern mit dem Absatz im Gitterrost hängengeblieben oder aus anderen Gründen zu Fall gekommen sei. Ferner stehe auch nicht fest, daß der Sturz den Tod der Ehefrau verursacht habe, da keine Obduktion durchgeführt worden sei. Zumindest habe die Ehefrau des Klägers den Unfall überwiegend mitverschuldet, da die Schadensstolle am hellen Tage auf den ersten Blick zu erkennen gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, selbst eine scharfkantige Vertiefung von 1,5 cm im Gehsteig auf einer vielbegangenen Großstadtstraße sei hinzunehmen und noch nicht verkehrswidrig.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger seinen erstinstanzlichen Antrag wiederholt. Die beklagte Stadtgemeinde hat um Zurückweisung der Berufung des Klägers gebeten und im Wege der Anschlußberufung Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß dem Kläger auch über den Klagebetrag hinaus aus dem Unfall seiner Ehefrau am 12. Januar 1962 weder ein Anspruch auf Ersatz der weiteren Beerdigungskosten bis zur Höhe von 3 235,42 DM noch ein Anspruch auf Zahlung einer 10-jährigen Rente bis zur Höhe von 700,-- DM monatlich zustehe.

Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den bezifferten Klageanspruch im Rahmen der dem Kläger aus der Beerdigung seiner Ehefrau entstandenen Gesamtkosten dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und auf die mit der Anschlußberufung erhobene Widerklage festge-

stellt, daß dem Kläger auch über den Klagebetrag hinaus Ersatzansprüche gegen die beklagte Stadtgemeinde nur in Höhe der Hälfte des ihm aus dem Unfall seiner Ehefrau vom 12. Januar 1962 entstandenen Schadens zustehen.

Mit der Revision verfolgt die beklagte Stadtgemeinde ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter, soweit das Berufungsgericht ihnen nicht bereits stattgegeben hat. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, daß die Ehefrau des Klägers an der in ihrer Beschaffenheit unstreitigen Schadensstelle zu Fall gekommen und der bei dem Sturz erlittene Knochenbruch ursächlich für den Tod gewesen sei. Diese, auch von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen, sind für das Revisionsgericht bindend.

Im weiteren kommt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß die Schadensstelle zu einem verkehrsunsicheren Zustand des Bürgersteiges geführt und die Verkehrssicherungspflicht insoweit der beklagten Stadtgemeinde obgelegen habe.

Es führt hierzu aus: Es könne nicht generell gesagt werden, ein Höhenunterschied von nur 1,5 cm im Plattenbelag eines Gehsteiges sei noch relativ ungefährlich und vom Verkehr hinzunehmen. Bei der Beurteilung

dieser Frage sei vielmehr auf die Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen. Eine Vertiefung von 1,5 cm könne auf dem Bürgersteig einer ruhigen Wohnstraße ungefährlich sein. Dieselbe Vertiefung, auf der Hauptgeschäftsstraße einer Großstadt unmittelbar vor einem Schaufenster gelegen, könne aber bereits als Verkehrsgefährdung ausreichen, weil hier Verkehrsdichte und Auslagen die Aufmerksamkeit der Passanten zusätzlich beanspruchten. Die Schadensstelle müsse nach der Lebenserfahrung als gefährlich bewertet werden, wenn sie schon mehrfach zu Stürzen geführt habe. Das aber sei hier der Fall, da vor dem Unfall der Ehefrau des Klägers an der Schadensstelle schon mehrfach - wie das Berufungsgericht im einzelnen ausführt - Passanten gestolpert, eingeknickt und sogar gefallen seien. Die Verantwortung für den festgestelltermäßig verkehrswidrigen Zustand des Bürgersteiges ihrer Hauptgeschäftsstraße treffe die beklagte Stadt, weil sie den allgemeinen Verkehr auf dem Bürgersteig eröffnet habe. Ihre Auffassung, wenn überhaupt jemand, so sei allein die Firma Heinemann als Anliegerin zur Instandsetzung der schadhaften Stelle im Gehweg verpflichtet gewesen, gehe fehl. Die Zementeinfassung des Gitterrostes, deren Vertiefung zum angrenzenden Plattenbelag die Schadensstelle gebildet habe, sei ausweislich der Maßzeichnung in den Strafakten und der im vorliegenden Verfahren eingereichten Fotos ein Teil des Gehwegs. Den aus dem Zustand des Gehwegs sich ergebenden Verkehrsgefahren zu begegnen, sei aber Aufgabe der für die Straße verkehrssicherungspflichtigen beklagten Stadtgemeinde.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist, was die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf einer öffentlichen Straße und ihren Umfang anlangt, darauf abzustellen, daß durch die Zulassung des öffentlichen Verkehrs auf einer öffentlichen Straße ein Gefahrenkreis für Dritte geschaffen wird, dem der Verkehrssicherungspflichtige Rechnung zu tragen hat. Diese Verkehrssicherungspflicht folgt daher bei öffentlichen Straßen unabhängig vom Eigentum am Straßenkörper daraus, daß die Gefahren erst aus der Eröffnung des öffentlichen Verkehrs entstehen. Es handelt sich hierbei um eine in der Regel privatrechtliche Pflicht, deren Verletzung, auch wenn die Verantwortung, wie hier, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft trifft, nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen (§§ 823, 831, 31, 89 BGB) zu beurteilen ist.

Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht richtet sich dabei nach dem Zweck, dem die Verkehrseinrichtung dient. Bei einer Straße hat der Pflichtige die Verkehrsteilnehmer vor den von dieser ausgehenden und bei ihrer zweckgerechten Benutzung drohenden Gefahren zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß die Straße sich in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand befindet, der eine möglichst gefahrlose Benutzung zuläßt. Das bedeutet allerdings nicht, daß eine Straße schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln sein muß. Eine vollständige Gefahrlosigkeit der Straße und ihrer Benutzung kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht und vom Verkehrsteilnehmer nicht erwartet werden. Auch der Fußgänger muß bei Benutzung des Bürgersteigs mit gewissen Unebenheiten rechnen und sich darauf einstellen (BGH IM § 823 (Ea) BGB Nr. 8, 10, 30 und 36). So hat, worauf auch die Revision hinweist, der erkennende

Senat in seinem Urteil vom 18. März 1957 - III ZR 150/55 - (VRS 12, 407) entschieden, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlange nicht, daß der Bürgersteig auch einer verkehrsreichen Hauptstraße völlig frei von Mängeln sei und keine Unebenheiten aufweise, da so weitgehende Anforderungen dem Verkehrssicherungspflichtigen nicht zumutbar seien. Dies hat den Senat in dem dort vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, daß zwar ein senkrecht und scharfkantig 12 mm herausragender Kanaldeckel geeignet sei, den Fußgänger in die Gefahr zu stürzen zu bringen, diese Gefahr aber geringfügig sei und vom Fußgänger ebenso wie andere kleine Mängel im Pflaster hingenommen werden müsse und von ihm durch eine entsprechende Gehweise ausgeglichen werden könne. Auch das Oberlandesgericht Hamm (VersR 1954, 128) hat geringe Unebenheiten im Bürgersteig, die einen Höhenunterschied von etwa 2 cm bewirkten, nicht als eine Gefahr angesehen, mit der der Fußgänger nicht zu rechnen brauche, auch dann nicht, wenn das unterschiedliche Niveau scharfkantig gegeneinander abgesetzt sei und es sich um einen Verkehrsmittelpunkt handele.

Jedoch kann, wie gleichfalls der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Juni 1958 - III ZR 20/57 - ausgesprochen hat, ein für sich allein unerheblicher Höhenunterschied im Straßenpflaster durch das Zusammenwirken mit anderen Umständen von Bedeutung werden und damit eine vom Verkehrssicherungspflichtigen zu beseitigende Gefahr für die Verkehrsteilnehmer auslösen. Bei geringen Höhenunterschieden (hier von 1,5 cm) darf mithin nicht allein auf die Tatsache des Höhenunterschieds abgestellt werden. Es kann bei solchen geringen Höhenunterschieden nicht schlechthin auf die absolute

Höhe des Unterschiedes abgestellt werden; vielmehr ist die durch den Höhenunterschied bedingte Gefährdung in Zusammenhang mit den besonderen Umständen der einzelnen Örtlichkeit zu sehen und im Blick auf die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu beurteilen.

Unter diesem Blickwinkel gesehen läßt es keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht die Schadensstelle trotz des nicht sehr erheblichen Höhenunterschiedes, jedoch mit Rücksicht auf die von ihm festgestellten besonderen Umstände, als eine im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beseitigende gefährliche Stelle angesehen hat, die mit der ordnungsmäßigen Beschaffenheit eines Bürgersteigs nicht vereinbar ist. Das Berufungsgericht geht bei seiner Beurteilung nicht von einer Überforderung hinsichtlich der Sorgfaltspflicht aus; es stellt nicht etwa allgemein, sondern gerade mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles hohe Anforderungen an die im Rahmen der Verkehrssicherung erwachsende Sorgfaltspflicht. Damit hält es sich an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Welches Gewicht das Berufungsgericht diesen besonderen Umständen beilegt, unterliegt weitgehend seiner tatrichterlichen Würdigung. Die Revision hat insbesondere nicht aufgezeigt, daß das Berufungsgericht hierbei auf für die Beurteilung sachfremde Umstände abgehoben oder sachgerechte Umstände vernachlässigt hätte. Die Beurteilung der Unfallstelle durch das Berufungsgericht als gefährlich begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken. Die Gefährlichkeit der Unfallstelle wird auch dadurch bestätigt, daß, wie vom Berufungsgericht festgestellt, an der Schadensstelle auch andere Benutzer des Bürgersteigs gestürzt sind.

Das nach § 823 BGB weiterhin erforderliche Verschulden der beklagten Stadtgemeinde sieht das Berufungsgericht darin, daß die Gefahrenstelle wegen fehlender oder falscher Belehrung der Straßenbegleher durch deren Vorgesetzte und letztlich durch das zuständige Organ der beklagten Stadtgemeinde nicht beseitigt worden ist. Zwar, so erwägt das Berufungsgericht, stehe nicht fest, daß die beklagte Stadtgemeinde von den bereits vor dem hier fraglichen Unfall erfolgten Stürzen Kenntnis gehabt habe. Wie sich aber aus der Beweisaufnahme ergebe, habe die Gefahrenstelle im Bürgersteig schon längere Zeit bestanden. Sie sei auch von dem zuständigen Straßenbegleher bemerkt, aber nicht gemeldet worden, weil dieser sie für ungefährlich gehalten habe. Dieser Ansicht des Straßenbegleher entspreche auch die Auffassung der beklagten Stadtgemeinde, die zur Bekräftigung noch habe vortragen lassen, die Schadensstelle sei lediglich aus einem Versehen heraus nach dem Unfall ausgebessert worden. Sei dem aber so, dann müsse davon ausgegangen werden, daß die Gefahrenstelle wegen fehlender oder falscher Belehrung der Straßenbegleher durch deren Vorgesetzten und letztlich das zuständige Organ der Stadt nicht beseitigt worden sei. Damit stimme überein, daß der zuständige Straßenbegleher Zelleröhr als Angeklagter in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens erklärt habe, nie darauf hingewiesen worden zu sein, welche Stellen auf der Straße gefährlich seien, und daß auch die durchgeführte Beweisaufnahme eine diesbezügliche Belehrung durch Vorgesetzte nicht ergeben habe. Auch die von dem Zeugen Stadtdirektor A. verfügte, zu den Akten gereichte Dienstweisung betr. die Erhaltung der städtischen Straßen im verkehrssicheren Zustande vom 10. März 1958 lasse eine solche Belehrung vermissen.

Erfolglos bleibt die Revision gegenüber diesen Erwägungen des Berufungsgerichts mit ihrer Rüge, hätten die Organe und Bediensteten der beklagten Stadtgemeinde die erhebliche Gefahr und damit die Beseitigungsbedürftigkeit der Schadensstelle nur erkennen können, wenn ihnen die früheren Stürze mitgeteilt worden wären, was aber das Berufungsgericht nicht habe feststellen können, dann fehle jeder Anhalt für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichtbeseitigung der Gefahrenstelle und einer fehlenden oder falschen Belehrung des zuständigen Straßenbegeher und die die Verschuldensfeststellung tragende Erwägung des Berufungsgerichts finde im festgestellten Sachverhalt keine Grundlage.

Die Revision verkennt hierbei, daß das Berufungsgericht nicht sagt, das Erkennen des Gefahrenzustandes der Schadensstelle sei nur bei Kenntnis der schon früher erfolgten Stürze möglich gewesen. Vielmehr gaben, wie schon ausgeführt, die früheren Stürze dem Berufungsgericht nur eine Bestätigung seiner Annahme eines Gefahrenzustandes. Darüber hinaus bestand die Belehrungspflicht der beklagten Stadtgemeinde ganz unabhängig von der hier vorliegenden Schadensstelle, so daß es für den Ursachenzusammenhang gar nicht auf die Kenntnis der beklagten Stadtgemeinde von früheren Stürzen ankommt. In Frage kann mithin nur stehen, ob die vom Berufungsgericht der beklagten Stadtgemeinde zur Last gelegte Unterlassung unabhängig davon, ob der beklagten Stadtgemeinde frühere Stürze an der Schadensstelle bekannt geworden sind oder nicht, für den Sturz der Ehefrau des Klägers ursächlich gewesen ist. Nach ständiger Rechtsprechung kann nämlich eine Unterlassung, wie sie hier der beklagten Stadtgemeinde zur

Last gelegt ist, nur dann für den Erfolg als kausal angesehen werden, wenn pflichtgemäßes Handeln den Eintritt des schädigenden Erfolges mit Sicherheit verhindert hätte. Eine bloße Möglichkeit, ebenso eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt nicht, es sei denn, daß sich letztere in einem Ausmaß verdichtet, daß sie an Sicherheit grenzt. Hierüber hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO nach freier Überzeugung zu entscheiden (BGH NJW 1961, 868, 870). Nun fehlt es hierzu allerdings an ausdrücklichen Erörterungen des Berufungsgerichts. Dieses konnte aber bei dem gegebenen Sachverhalt stillschweigend davon ausgehen, daß die Belehrung, auch wenn sie sich, wie die Revision meint, immer nur auf Grundsätzliches hätte erstrecken können, dahin gegangen wäre, geringe Höhenunterschiede im Plattenbelag eines Gehsteiges seien zwar im allgemeinen noch nicht verkehrsgefährdend und müßten von den Fußgängern hingenommen werden, könnten aber infolge besonderer Umstände, wie der Art und Beschaffenheit der Vertiefung oder Erhöhung, der Lage in einer Hauptgeschäftsstraße, in der erfahrungsgemäß die Aufmerksamkeit der Fußgänger infolge der Verkehrsdichte und der Schaufensterauslagen abgelenkt wird, oder anderer besonderer Gegebenheiten zu einer zu beseitigenden Verkehrsgefährdung werden. Vor allem aber wäre eine solche Belehrung dahin gegangen, daß bei Zweifeln, ob eine Schadensstelle als verkehrsgefährdend anzusehen sei oder nicht, die Entscheidung hierüber nicht bei dem Straßenbegeher liege, sondern von ihm in diesen Fällen die Schadensstelle immer zu melden sei. Wäre aber eine solche Belehrung erfolgt, so muß angenommen werden, daß der Straßenbegeher sich pflichtgemäß und sachgerecht verhalten und die Schadensstelle, die ihm nach den Feststellungen

des Berufungsgerichts bekannt war, zur Meldung gebracht hätte, und daß alsdann ihre Ausbesserung erfolgt wäre. Entgegen der Ansicht der Revision kann auch nicht eine Überspitzung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht darin gesehen werden, daß das zuständige Organ der beklagten Stadtgemeinde eine solche Belehrung vorzunehmen gehabt hätte, wobei, wie schon gesagt, dem hier vorliegenden Einzelfall und damit auch der Frage, ob die beklagte Stadtgemeinde von schon früheren Stürzen an dieser Schadensstelle Kenntnis hatte, keine Bedeutung beikommt.

Wenn die beklagte Stadtgemeinde hat vortragen lassen, sie sei auch jetzt noch der Ansicht, daß die Schadensstelle keine Gefahrenquelle im Rahmen der Verkehrssicherung dargestellt habe und ihre Ausbesserung nur verschentlich erfolgt sei, so käme diesem Vorbringen zwar die Bedeutung zu, daß der Schadensfall auch bei ordnungsgemäßer Belehrung des Straßenbeghebers eingetreten, mithin die unterlassene Belehrung für den Schadensfall nicht ursächlich gewesen wäre. Für die rechtliche Beurteilung bleibt dies jedoch unerheblich, da in diesem Falle das ursächliche Verschulden der beklagten Stadtgemeinde darin läge, daß ihr zuständiges Organ bei der Beurteilung der Schadensstelle im Blick auf die Verkehrssicherung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hätte. Danach gereicht es der beklagten Stadtgemeinde jedenfalls nicht zum Nachteil, daß das Berufungsgericht nicht auch in eine Erörterung dieses Vorbringens der beklagten Stadtgemeinde eingetreten ist, sondern seine Entscheidung allein auf eine schuldhaft unterlassene Belehrung des Straßenbeghebers abgestellt hat.

Entgegen der Ansicht der Revision konnte diese Belehrung auch nicht dadurch ersetzt werden, daß der Straßenbegher Z [REDACTED] eine längere und eingehende Einweisung in seine Aufgaben durch einen erfahrenen und bewährten Straßenbegher erhielt. Daß etwa Zelleröhr durch diesen Straßenbegher die erforderliche Belehrung erhalten hat, wird von der beklagten Stadtgemeinde selbst nicht einmal behauptet.

Demnach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auch ein Organverschulden auf seiten der beklagten Stadtgemeinde angenommen, für das diese gemäß §§ 31, 89 BGB einzustehen hat.

Die Revision der beklagten Stadtgemeinde erweist sich daher als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Reinhardt

Dr. Pagendarm